



HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 06.11.2020

Anpassung des Abiturerlasses 2021 und Regelungen für weitere zentrale Abschlussprüfungen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Schülerinnen und Schüler der jetzigen Q3 hatten aufgrund der Corona-Krise im Frühjahr 2020 wochenlang keinen Präsenzunterricht. Es ist zudem absehbar, dass auch in der Phase der Q3 ein Wechselunterricht zwischen Distanz- und Präsenzunterricht stattfinden wird – zumindest für einzelne Klassen oder Jahrgänge in einem begrenzten Zeitraum. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler, die sich in den letzten Wochen und Monaten auf eine Abschlussprüfung vorbereiten mussten, besonders belastet. Entscheidungen darüber, ob sie in Präsenz, in Distanz oder im Wechsel unterrichtet werden, wurden meist kurzfristig getroffen. Das erzeugte eine enorme Unsicherheit bei betroffenen Schülerinnen und Schülern, die auch das schulische Lernen beeinflusste.

Der Kultusminister hat mit Erlass vom Juni 2020 die Regelungen zum Landesabitur insofern angepasst, als dass die Prüfungen nun erst nach den Osterferien stattfinden. Das Kultusministerium geht davon aus, dass die Schulen so ausreichend Zeit haben, verpassten Lernstoff nachzuholen. Eine Kürzung der Inhalte ist bisher nicht geplant.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Hessische Landesregierung verfolgt das Ziel, dass den Schülerinnen und Schülern der künftigen Prüfungsdurchgänge keine Nachteile im Hinblick auf eine gute Vorbereitung und eine reguläre Durchführung der zentralen Abschlussprüfungen im Jahr 2021 entstehen und damit an den Abschlussprüfungen grundsätzlich festgehalten werden kann.

Nach der Aussetzung des regulären Schulbetriebs wurde in einem ersten Schritt ab dem 27. April 2020 der Unterricht zunächst für Schülerinnen und Schüler des Prüfungsdurchgangs 2021 wiederaufgenommen. Für diese Schülerinnen und Schüler, die sich derzeit in der Qualifikationsphase 3 (Q3) befinden, erfolgte eine vollständige Aussetzung des Präsenzunterrichts für eine Dauer von circa vier Wochen. Danach wurde der Präsenzunterricht bevorzugt in den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Prüfungsfächern, das heißt in den Leistungskursfächern sowie in den Grundkursfächern Mathematik und Deutsch, wiederaufgenommen, bevor der Fächerkanon ab dem 18. Mai 2020 um weitere Grundkursfächer erweitert wurde.

Darüber hinaus wurden weitere Maßnahmen ergriffen, um eventuelle im Kontext der Pandemie entstandene Nachteile auszugleichen. Dazu zählen beispielsweise für das Hessische Landesabitur 2021 die einmalige Aussetzung der ab dem 1. August 2019 geltenden Zulassungsbedingungen nach § 26 Abs. 2 und 3 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) (Landesabitur 2021 – Zulassung zur Abiturprüfung nach § 26 Abs. 2 und 3 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO), Erlass vom 27. Juli 2020) sowie die Regelung, dass freiwillige Wiederholungen, über die im Jahr 2020 entschieden wurde, nicht auf die Verweildauer in der Sekundarstufe II angerechnet werden, so dass die zulässige maximale Verweildauer verlängert werden kann.

Diese und weitere Maßnahmen zielen darauf ab, dass den betreffenden Schülerinnen und Schülern keine Nachteile im Hinblick auf eine valide Vorbereitung auf die Prüfung und eine reguläre Durchführung der Abiturprüfung im Hessischen Landesabitur 2021 entstehen.

Im Bereich der zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule (ZAA) wurden die fachspezifischen Anforderungen überarbeitet und konkretisiert. Sie wurden bereits am 18. August 2020 auf der Homepage des Kultusministeriums veröffentlicht. Der Durchführungserlass zu den Zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule wurde im Amtsblatt im November 2020 (Abl. S. 632) veröffentlicht. Darüber hinaus wurde bereits bei

der Erstellung des Prüfungserlasses für die Fachoberschule berücksichtigt, dass bedingt durch die Corona-Pandemie der Präsenzunterricht im Schuljahr 2020/2021 möglicherweise nicht in vollem Umfang stattfinden würde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt.

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung den durch die Verschiebung der Prüfungen gestiegenen Korrektur- und Arbeitsaufwand von Lehrkräften und Schulleitungen?

In Bezug auf eine Verschiebung der schriftlichen Abiturprüfungen im Hessischen Landesabitur auf den Termin nach den Osterferien ist anzumerken, dass es insgesamt zu keinem „gestiegenen Korrektur- und Arbeitsaufwand“ von Lehrkräften und Schulleitungen kommt. Durch die Verschiebung bleibt die Gesamtarbeitsbelastung der Lehrkräfte gleich, da keine zusätzlichen Korrekturen oder weitere Aufgaben entstehen.

Frage 2. Hält es die Landesregierung für sinnvoll, den für das Landesabitur verbindlich vorgesehenen Stoff zu reduzieren?
a) Wenn 2. zutrifft: Ist für die Landesregierung dabei eine besondere Konzentration auf Inhalte der Q1 denkbar?
b) Wenn 2. nicht zutrifft: Warum nicht?

Für die Schülerinnen und Schüler der Q3 wurde der Unterricht ab dem 27. April 2020 schrittweise wiederaufgenommen. Die auf der Basis der Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe (KCGO) im Abiturerlass festgelegten verbindlichen Inhalte sind für einen zeitlichen Rahmen von etwa zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit ausgelegt. Mit Blick auf diese Rahmenbedingungen und vor dem Hintergrund des in der Vorbemerkung erläuterten Umfangs der zeitweisen Aussetzung des regulären Unterrichts wurde eine Reduzierung der verpflichtenden Themenfelder als nicht erforderlich angesehen. Dennoch ist davon auszugehen, dass für den Abiturdurchgang 2021 in einigen Grundkursfächern – abgesehen von den Fächern Mathematik und Deutsch – Unterrichtsinhalte des Kurshalbjahres Qualifikationsphase 2 (Q2) nicht vollständig erarbeitet werden konnten.

Zur Kompensation insbesondere in den Grundkursfächern wurde daher entschieden, Themen, die wegen der zeitweisen Aussetzung des regulären Unterrichts im Schuljahr 2019/2020 nicht mehr bearbeitet werden konnten, zu Beginn des Kurshalbjahres Q3 aufzugreifen und in einem klar definierten Zeitraum nachzuholen. Nach den Sommerferien 2020 wurde aufgrund einer positiven Entwicklung des Pandemiegeschehens in allen Ländern die Rückkehr zum schulischen Regelbetrieb möglich. Daher konnten zwischen den Sommer- und Herbstferien des aktuellen Schuljahres 2020/2021 die versäumten Unterrichtsinhalte aus dem vorangegangenen Schuljahr grundsätzlich aufgeholt werden.

Im Anschluss daran wurden und werden die im Abiturerlass auf der Basis der KCGO verbindlich festgelegten Themenfelder, die für das Kurshalbjahr Q3 vorgesehen sind, bearbeitet. Da in den Leistungsfächern und den Grundkursfächern Mathematik und Deutsch weniger Kompensationsbedarf entstanden ist, wurden in diesen Fächern die Inhalte der Themenfelder des Kurshalbjahres Q2 früher abgeschlossen.

Eine entsprechende Regelung wurde den Schulen durch Erlass vom 24. Juni 2020 „Landesabitur 2021 und 2022 – Regelungen; hier: Qualifikationsphase – Themenfelder und inhaltliche Gestaltung, Abiturerlass Landesabitur 2022“ mitgeteilt. Mit diesem Erlass wurden darüber hinaus die schriftlichen Abiturprüfungen auf die Zeit nach den Osterferien verschoben. Durch diese Verschiebung wird ein zusätzlicher Zeitkorridor gewonnen, der für die Prüfungsvorbereitung zur Verfügung steht.

Der Anteil der Schulen, an denen es aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen befristet dazu gekommen ist, dass Unterricht nicht in vollem Umfang erteilt werden konnte, ist relativ gering. Für Abschlussprüfungen gilt gleichwohl das Gebot, dass nur die Wissens- und Kompetenzstände zum Prüfungsgegenstand gemacht werden können, die eine Schülerin oder ein Schüler zuvor auf der Grundlage des Unterrichts erwerben konnte. Aus diesem Grund können zum jetzigen Zeitpunkt in Abhängigkeit vom weiteren Verlauf der Pandemie weitere Anpassungen nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich eventueller weiterer Anpassungen von Prüfungen und insbesondere der zentralen Abschlussprüfungen wie dem Landesabitur 2021 stimmen wir uns in der Kultusministerkonferenz ab.

Für das Landesabitur 2022 wird der entsprechende Abiturerlass sukzessive für jedes Kurshalbjahr gesondert veröffentlicht, um vor dem Hintergrund der Pandemie-Entwicklung angemessen auf eventuell veränderte Rahmenbedingungen, die die Prüfungsvorbereitung beeinflussen könnten, reagieren zu können. Der Abiturerlass für das Kurshalbjahr der Qualifikationsphase 1 (Q1) wurde bereits zu Beginn des Schuljahres im Amtsblatt veröffentlicht (ABl S. 426), die Veröffentlichung der Fortschreibung des betreffenden Erlasses für das Kurshalbjahr Q2 ist für die Ausgabe des Amtsblattes, die im Januar 2021 erscheinen wird, vorgesehen. Eine sukzessive Veröffentlichung des Abiturerlasses eröffnet für das Landesabitur 2022 die Möglichkeit, angemessen auf mögliche veränderte Bedingungen der Prüfungsvorbereitung reagieren zu können. Zudem wurde im oben genannten Erlass vom 24. Juni 2020 festgelegt, dass die verbindlich auf der Grundlage des KCGO im Abiturerlass festgelegten Themenfelder in der im Abiturerlass angegebenen Reihenfolge zu bearbeiten sind. Diese chronologische Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Themenfelder ermöglicht es, an den vorangegangenen Unterricht anzuknüpfen und gleichzeitig sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler bis zur schriftlichen Abiturprüfung den gleichen Lernstand erreichen können.

Nach § 25 Abs. 1 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) ergeben sich die Anforderungen der schriftlichen Abiturprüfung für die einzelnen Fächer und die Bewertung der Prüfungsleistungen aus dem Inhalt der Lehrpläne oder der Kerncurricula sowie aus den Bildungsstandards und aus den Regelungen für das Landesabitur. Für die schriftlichen Prüfungen umfasst dieses den Zeitraum der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase. Eine besondere Konzentration auf nur ein Kurshalbjahr ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Frage 3. Geht die Landesregierung davon aus, dass es Schulen gibt, denen noch in diesem Jahr der vom Kultusministerium vorgesehene Wechsel aus Distanz- und Präsenzunterricht genehmigt wird?

Nach dem 6. November 2020 wurden Anträge auf digital-gestützten Distanzunterricht von Schulen gestellt und vom Hessischen Kultusministerium im Jahr 2020 bereits genehmigt.

Frage 4. Hält es die Landesregierung für notwendig, dass Stoff, der in Phasen des Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht vermittelt wurde, für das Landesabitur weniger stark gewichtet wird als regulär vermittelter Stoff?

Frage 5. Wenn ja: Wird das in einer erneuten Überarbeitung des Erlasses berücksichtigt werden?

Die Frage 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen. Dazu werden von den Lehrkräften geeignete Materialien und Arbeitsaufträge zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler eine qualifizierte Rückmeldung zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses erhalten.

Aufgrund des Wechsels zwischen Distanz- und Präsenzunterricht ist die Durchführung grundsätzlich auch ohne digitale Hilfsmittel möglich, denn es ist dabei gewährleistet, dass die Lehrkräfte in den regelmäßigen Präsenzunterrichtszeiten den Lernverlauf der Schülerinnen und Schüler planmäßig steuern und im Bedarfsfall korrigierend eingreifen sowie sich vor Ort in der Schule ein Bild von den Lernerfolgen machen können. Der Unterricht im Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht wird so geplant, dass die Stundentafeln möglichst umfänglich abgedeckt werden. Das heißt, es erfolgt keine Konzentration auf einzelne Fächer beziehungsweise Lernfelder. Die Schulen haben in der Planung zu beachten, dass nicht nur generell, sondern für jedes Fach so viel Präsenzunterricht wie möglich erteilt werden kann.

Die unterrichtende Lehrkraft muss die zum Unterricht und dessen Methoden gehörenden Steuerungsaufgaben im Distanzunterricht, der an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt, in vergleichbarer Weise wahrnehmen. Sowohl Präsenz- als auch Distanzunterricht dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Diese hier erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die im Rahmen dieses Unterrichts erbrachten Leistungen sind bei der Leistungsbewertung nach § 73 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes zu berücksichtigen. Sie finden dementsprechend – beispielsweise im Rahmen der Gesamtqualifikation – Eingang in die Abiturnote.

Frage 6. Hat die Landesregierung auch die Regelungen für weitere zentrale Abschlussprüfungen (abgesehen vom Landesabitur) bereits angepasst?

Frage 7. Wenn nein: Bis wann ist eine Anpassung des Erlasses geplant?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Bei der Erstellung des Prüfungserlasses für die Fachoberschule „Zentrale Abschlussprüfung in der Fachoberschule 2021; Hinweise zur Vorbereitung und Durchführungsbestimmungen“ vom 18. August 2020 (ABl. S. 484) wurde zudem berücksichtigt, dass es Schülerinnen und Schüler geben wird, die sich aufgrund einer mittelbaren oder unmittelbaren Erkrankung mit dem SARS-CoV-2-Virus absondern müssen und somit nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Zu nennen ist hier neben einer Eingrenzung der möglichen Themengebiete, auf die sich Aufgaben der zentralen Abschlussprüfung in der Fachoberschule im Schuljahr 2020/2021 beziehen, auch eine deutlichere Präzisierung.

Wiesbaden, 5. Januar 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz